

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bornich**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bornich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 1, 7 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2007 und die 1. Änderung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Bornich,

Karin Kristja
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bornich

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 250,00 €
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 300,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 200,00 €
3. Überlassung einer Teilanonymen Grabstätte mit Anbringung einer Namenstafel an der Gedenkstele 900,00 €
4. Überlassung einer anonymen Grabstätte 700,00 €
5. Überlassung einer
 - a) Urnenrasengrabstätte 2.000,00 €
 - c) Erdrasengrabstätte 2.500,00 €
 - d) Beisetzung einer zusätzlichen Asche 1.200,00 €
6. Überlassung einer Gemischten Grabstätte nach Nr.1 und § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne 200,00 €
7. Die Überlassung einer Reihen-, Urnenreihen-, Urnenrasen-, teil- bzw. anonymen und gemischten Grabstätte an Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird durch eine Sondervereinbarung festgelegt.

II. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verlängerung von Nutzungsrechten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Jahr

für eine Doppelgrabstätte 200,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 200,00 €
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 350,00 €
 - c) Beisetzung einer Leiche in einer Doppelwahlgrabstätte (Zweitbelegung) 350,00 €
2. Urnenbeisetzung je Beisetzung 160,00 €

Wird das Ausheben oder das Schließen der Grabstätte nach 1. oder 2. durch die Nachbarschaft ausgeführt, so entfällt die jeweilige Gebühr.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche 100,00 €
 - e) einer Urne 100,00 €
8. Die Entgelte für die Benutzung der Leichenhalle nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

VII. Sonstige Gebühren

1. Für den Abbau und das Entsorgen von Grabmalen
 - a) bei einer Reihengrabstätte 350,00 €
 - b) bei einer Doppelgrabstätte 450,00 €
 - c) bei einer Kinder- oder Urnengrabstätte 280,00 €
 - d) bei einer Urnenrasen- oder Erdrasengrabstätte 80,00 €
2. Für Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen, Grababdeckungen 30,00 €